

SATZUNG

des "TSV Mutlangen e.V."

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der 1884 gegründete Verein führt den Namen

"Turn- und Sportverein Mutlangen e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mutlangen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm (Register-Nummer: 700075) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind rot und weiß.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
6. Der Verein besteht derzeit aus folgenden Abteilungen:

Turnen, Leichtathletik, Fußball, Badminton und Volleyball.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (nach §§ 51ff, BGB) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen des Vereins erhalten und dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögen erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 **Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine)

§ 4 **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden und ist unanfechtbar.
3. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. November und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied mit der Zahlung eines Beitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung für länger als ein Jahr im Rückstand ist, die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt, die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
4. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

§ 6 **Beiträge und Dienstleistungen**

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins.
3. Die Abteilungsversammlungen können zusätzlich Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen; diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind die Satzung und Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 18 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach den Bestimmungen der Abteilungen zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins nach Maßgabe der Abteilungsbestimmungen Sport treiben.
4. Mit dem Beitritt nimmt das Vereinsmitglied die Datenschutzregelung des Bundesdatenschutzgesetzes für Vereine war. Die Rechtsgrundlagen für den Umgang mit personenbezogenen Daten von Mitgliedern und sonstigen Personen für Vereine gelten daher die Vorschriften der §§ 1 bis 11, 27 bis 38a, 43 und 44 BDSG.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsausschuss
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Mutlangen unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntmachung der Tagesordnung in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen. Eine Einladung zur Mitgliederversammlung an die Mitglieder kann auch per E-Mail an die letzte dem Verein bekannte Adresse erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder des Vereinsausschusses und Amtsenthebung der Mitglieder
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Bestätigung der Abteilungsleiter und deren Stellvertreter
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gem. § 6 der Vereinssatzung
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge gemäß nachfolgend Ziffer 4
- eingegangene bzw. vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

6. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

7. Die Auflösung des Vereins regelt § 17 der Satzung

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

9. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschl. Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 11 Vereinsausschuss

1. Dem Vereinsausschuss gehören an:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) die Leiter der einzelnen Abteilungen

- c) die Jugendleiter der einzelnen Abteilungen
- d) der Jugendsprecher
- e) Vertreter der Mitglieder und Ehrenmitglieder
- f) der Leiter der Geschäftsstelle
- g) der Wirtschaftsführer
- h) der technische Leiter
- I) der Marketingleiter
- j) der Pressewart
- k) der Eventmanager

Im Verhinderungsfall können die gewählten Stellvertreter der Abteilungsleiter an den Sitzungen des Vereinsausschusses mit Sitz und Stimme teilnehmen. Jedes Mitglied des Vereinsausschusses hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.

2. Dem Vereinsausschuss obliegt insbesondere:

- a) Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- b) die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
- c) die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
- d) Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
- e) die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art

Die Beschlüsse des Vereinsausschusses werden vom Schriftführer protokolliert und von diesem sowie vom 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet. Die Mitglieder des Vereinsausschusses erhalten eine Ausfertigung.

Die Sitzungen des Vereinsausschusses sind vom 1. Vorsitzenden oder von einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig einzuberufen (spätestens 1 Woche vor Sitzungsbeginn).

Die Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsausschusses werden auf 2 Jahre gewählt. Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zum Vereinsjugendsprecher sind Mitglieder wählbar, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Der Vereinsjugendsprecher wird nach den Bestimmungen der Jugendordnung gewählt.

Sitzungen des Vereinsausschusses sind mindestens einmal im Jahr durch zu führen.

§ 12 Vorstand

1. den Vorstand bilden:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) die stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der Kassier
- d) der Schriftführer

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der 1. Vorsitzende
- die stellvertretenden Vorsitzenden
- der Kassier

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird im Wechsel gewählt.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
6. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die seines Vertreters. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
8. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche "Ausschüsse" gebildet werden. Mitglieder dieser Ausschüsse sind im Vorstand nicht stimmberechtigt und müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Sie haben beratenden Charakter.
9. Das Amt des Vereinsvorsitzenden wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
10. Vorstandssitzungen finden jährlich, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung von einer Frist von mindestens einer Woche.

§ 13 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung, eine Jugendordnung, eine Stadionordnung sowie eine Ordnung zur Datenschutzregelung geben. Mit Ausnahme der Geschäfts- und der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Vereinsausschuss für den Erlass der Verordnungen zuständig.

§ 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder sie werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vereinsausschusses gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Jugendleiter und die Mitarbeiter denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet (Abteilungsausschuss).

Versammlungen des Abteilungsausschusses werden nach Bedarf einberufen.

3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendleiter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 9 der Satzung entsprechend.
4. Der Abteilungsausschuss ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge zu beschließen; diese bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses.

§ 15 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen.

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss gemäß § 5 Ziffer 3 der Satzung

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens 2 Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.
5. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 17 Auflösung des Vereins

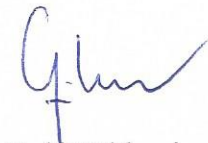
1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Die erste Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist jedoch nur beschlussfähig, wenn 75 % der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Bei einer weiteren Mitgliederversammlung genügt eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2. Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins (gestrichen: nach Zustimmung des Finanzamtes) an die Gemeinde Mutlangen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

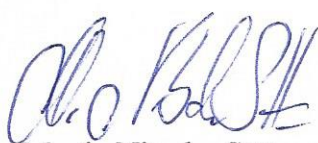
§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 31.03. 2017 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 22.03.2013. Sie tritt mit Ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Mutlangen, den 03.04.2017



Ralf Bühlmaier
1. Vorstand



Martin Nitsche-Stütz
2. Vorstand



Axel Emer
Kassierer



Andreas Paletschek
Schriftführer